

# Schweizerisches

## B u n d e s b l a t t .

Jahrgang III. Band III.

N<sup>o</sup>. 59.

Samstag, den 22. November 1851.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Wagen per Zeile oder deren Raum.

---

### Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. November 1851.)

Dem Postdepartemente wurde die von ihm beantragte Ermächtigung erteilt, mit dem Geschäftskomite der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Züricher- und Bäuenerstattersee einen neuen Vertrag abzuschließen.

Die Besoldung der Beamten der Pulververwaltung wurde folgendermaßen in neuem Gelde festgestellt:

- 1) Eidgenössischer Pulververwalter Fr. 2900;
  - 2) Adjunkt des Pulververwalters Fr. 1800;
  - 3) Pulvermagazinverwalter Fr. 570;
- sammt zwei Prozent Provision und Fr. 8. 50 Centimen Reiseentschädigung.

Auf die von der Regierung von Luzern unter'm 12. dieß gestellte Anfrage, ob in Bezug auf das Postwesen im Großherzogthum Baden eine neue Verordnung erlassen worden sei, indem früher die Schweiz. Pässe auch ohne Visum der großherzoglich-badischen Gesandtschaft genügt haben, während jetzt Inhaber von Pässen ohne das erwähnte Visum zurückgewiesen werden, ward beschlossen, hierüber bei der großherzoglich-badischen Gesandtschaft anzufragen.

(Vom 19. November 1851.)

Auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements und nach Anhörung des Gutachtens des Finanzdepartements über die Tarifrung der Zwanziger, Gulden und Kronenthaler wurde beschlossen, daß in denjenigen Kantonen, in welchen die Münzreform noch nicht durchgeführt ist, bis zum Schlusse der Durchführung derselben die eidgenössischen Zollkassen bevollmächtigt seien, außer altem Schweizergeld, auch Reichsgeld zu folgender gesetzlichen Währung anzunehmen:

deutsche Kronenthaler zu	. .	Fr. 5. 70 Centimen;
deutsche Zweiguldenstücke zu	. "	4. 20 "
deutsche Einguldenstücke zu	. .	" 2. 10 "
deutsche Zwanziger zu	. . .	" — 84 "

Der Anfang für die Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Basellandschaft ist auf den 1. Dezember nächsthin angeordnet worden.

Zum Schutze der Straßen von St. Jüljen nach der Schweiz wurde in Bardonnex, Kantons Genf, eine Neben-

zollstätte zu errichten beschlossen, und als Zolleinnehmer daselbst ward gewählt: Herr Denis D'humilly, mit einem Jahresgehälte von Fr. 150 n. W.

Zum Posthalter in Unterstammheim, Kantons Zürich, wurde gewählt: Herr C. Langhart, alt-Kantonsrath in Unterstammheim, mit einem Jahresgehälte von Fr. 128. 80 Centimen.

An die Mitglieder der beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft wurden folgende Kreis Schreiben mit den Traktanden zu erlassen beschlossen:

**Der schweizerische Bundesrath**  
an die Tit. Mitglieder des schweizerischen  
Nationalrathes.

Tit.

Nach Art. 30 des eidgenössischen Wahlgesetzes, vom 21. Dezember 1850, wird der neugewählte Nationalrath am ersten Montage im Christmonat, d. h. am 1. des künftigen Monats, Vormittags 10 Uhr, ohne weitere Einladung zur konstituierenden Sitzung in der Bundesstadt zusammentreten. Wir haben daher die Ehre, Ihnen in der Anlage das Geschäftsverzeichnis einzubegleiten und dabei zu bemerken, daß die Sitzungen im Saale des Großen Rathes des Kantons Bern stattfinden werden.

Gleichzeitig benutzen wir mit Vergnügen diesen Anlaß, um Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.  
Bern, den 19. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

**Verhandlungsgegenstände**  
der  
**Schweizerischen Bundesversammlung**  
auf den 1. Dezember 1851.

---

**A. Konstituierung des National- und  
Ständerathes.**

- 1) Prüfung der Wahlakten.
- 2) Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten des National- und Ständerathes.

**B. Verfassungsmäßige weitere Wahlen.**

- 3) Wahl des Bundesrathes, des Bundespräsidenten und des Vicepräsidenten des Bundesrathes.
- 4) Wahl des Kanzlers der Eidgenossenschaft.
- 5) Wahl des Bundesgerichtes und dessen Ersazmänner, des Präsidenten und Vicepräsidenten des Bundesgerichtes.

**C. Gesetzentwürfe.**

- 6) Gesetzentwurf, betreffend Maß- und Gewichtsordnung.
- 7) Gesetzentwurf über Errichtung von Eisenbahnen.
- 8) Gesetzentwurf, betreffend Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule.
- 9) Gesetzentwurf über Gelddarlehen aus den eidgenössischen Kriegsfonds.
- 10) Gesetzentwurf über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten des Bundes.
- 11) Gesetzentwurf über die Besoldung der eidgenössischen Truppen in neuer Währung.
- 12) Gesetzentwurf über Errichtung elektro-magnetischer Telegraphen.

### D. Rechnungen.

- 13) Rechnung über die Gränzbewachung im Jahr 1849.  
 14) Budget für 1852.

### E. Berichte und Anträge des Bundesrathes.

- 15) Antrag über die eidgenössischen Militärpensionen.  
 16) Antrag zur Festsetzung der Durchschnittssumme des Postertrags in den Jahren 1844, 1845 und 1846, behufs Repartition des Reinergebnisses unter die Kantone.  
 17) Bericht über eine nachträgliche Forderung des Kantons Graubünden (Flüchtlingskosten betreffend).  
 18) Uebrige Berichte und Anträge, welche der Bundesrath in den Fall kommen dürfte, der Bundesversammlung vorzulegen.

- F. Rechenschaftsbericht des Bundesgerichtes über seine Geschäftsführung in den Jahren 1849 und 1850.



## Der schweizerische Bundesrath

an die Lit. Mitglieder des schweizerischen  
 Ständerathes.



Lit.

Nach Art. 30 des eidgenössischen Wahlgesetzes vom 21. Dezember 1850 und nach Maßgabe der Artikel 84, 93 und 96 der Bundesverfassung, werden die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft am 1. Dezember nächsthin in der Bundesstadt wieder zusammentreten.

Indem wir die Ehre haben, das Geschäftsverzeichnis hier anzufügen, laden wir Sie ein, an gedachtem Tage, Morgens 10 Uhr, im gewohnten Lokale im äußeren Ständerathhause, sich einzufinden zu wollen, und benutzen schließlich diesen Anlaß, um Ihnen den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 19. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

(S. die Traktanden im Kreis Schreiben an die Nationalräthe).



## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1851
Date	
Data	
Seite	223-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 768

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.